



## Pflege von Trockenwiesen und Trockenweiden

### Einzuhaltende Regeln

**Trockenwiesen und Trockenweiden sind durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.**

#### **Vorgaben für die Bewirtschaftung:**

- *Trockenwiesen sind ein bis zwei Mal im Jahr nach dem 15. Juli zu schneiden. Das Schnittgut ist in trockenem Zustand abzuführen.*
- *Trockenweiden sollen weiterhin extensiv beweidet werden (Umtriebsweide mit wenigen Umtrieben oder extensive Standweide mit langen Besatzzeiten und geringer Besatzdichte).*

#### **Verbote:**

- *das Ausbringen von Dünger, auch von Hofdünger*
- *das Zufüttern auf der Weide*
- *das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln*
- *das Roden geschützter Feldgehölze und Hecken*

**Gesetzliche Grundlagen:** Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 sowie Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) betreffend das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen von Dünger. Die Bewirtschaftung und Pflege von Trockenwiesen und Trockenweiden ist in den Schutzverordnungen der politischen Gemeinden sowie in den Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Für Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung enthält die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt auf den S. 29 ff. Nutzungsempfehlungen.

**Bemerkung:** Die einzuhaltenden Regeln (Art der Bewirtschaftung und Verbote) gelten für Trockenwiesen und Trockenweiden, welche durch die Schutzverordnung der Gemeinde unter Naturschutz gestellt worden sind. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung anderer extensiv genutzter Wiesen, die nicht unter Naturschutz stehen, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV). Die extensiv genutzten Wiesen müssen im Jahr zumindest einmal gemäht werden, jedoch nicht vor dem 15. Juni.

## Erläuterungen

**Das Schnittgut ist in trockenem Zustand abzuführen:** Die Produktion von Heu erlaubt es Kleintieren wie Raupen, sich aus dem Schnittgut zu entfernen, so dass mit der Bewirtschaftung weniger Insekten getötet werden.

**Zufütterung auf der Weide:** Auf Trockenweiden darf nebst dem Dung der weidenden Tiere kein zusätzlicher Dünger ausgebracht werden.

**Extensives Beweiden von Trockenweiden:** Eine Umtriebsweide (Unterteilung der Weidefläche in mehrere Teilflächen, die nacheinander beweidet werden) mit wenigen Umtrieben oder eine extensive Standweide (keine Unterteilung der Weidefläche oder Unterteilung in nur wenige Teilflächen) mit langen Besatzzeiten und geringer Besattdichte trägt dazu bei, dass die Strukturvielfalt erhalten bleibt und eine Übernutzung sowie Trittschäden vermieden werden können.

## Anwendung der Regel in der Praxis

Welche Wiesen und Weiden als Trockenwiesen bzw. Trockenweiden geschützt sind, ergibt sich aus den Schutzverordnungen der Gemeinden. Diese können bei der Gemeinde oder im Internet über die kantonalen Geodaten ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)) eingesehen werden.

## Verstösse melden

Verstösse gegen die einzuhaltenden Regeln stellen einen Straftatbestand nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Dies gilt sowohl für die Art der Bewirtschaftung als auch für die einzuhaltenden Verbote.

Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über den Schutz der Trockenwiesen und Trockenweiden sind die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoß direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden ([www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter)).

## Der Hintergrund

Trockenwiesen und Trockenweiden (Magerwiesen und Magerweiden) sind nährstoffarme Lebensräume, gehören aber genau aus diesem Grund zu den artenreichsten der Schweiz. Zahlreiche, teils bedrohte Pflanzen wie die Steinnelke, die Feuerlilie und der kleine Wiesenknopf sind auf solche nährstoffarmen, in der Regel trockenen Standorte angewiesen. Aber auch etliche Tierarten, vor allem Insekten, haben sich auf Trockenwiesen und Trockenweiden spezialisiert, so etwa das bodenbrütende Braunkehlchen, der Kleine Feuerfalter oder die Rotflügelige Schnarrschrecke.

Für den Erhalt der Trockenwiesen und Trockenweiden ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung unbedingt notwendig. Durch regelmässiges Mähen oder Beweiden werden den Böden Nährstoffe entzogen und gleichzeitig das Verbuschen und Einwachsen des Waldes verhindert. Die Bewirtschaftung muss aber extensiv erfolgen. In jedem Fall ist auf das Ausbringen von Dünger zu verzichten. Die intensive Nutzung und Düngung der Böden ist der Hauptgrund für das Verschwinden vieler Trockenwiesen und Trockenweiden. Hochwachsende Pflanzen wie der Löwenzahn würden die niedrigen und nährstoffarmen Böden liebenden Pflanzen verdrängen.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter [www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter). Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.